



Satzung

15. geänderte Fassung vom 17.02.2017

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Blasorchester Babenhausen 1949 e. V.“ und hat seinen Sitz in Babenhausen/Hessen.

Der Verein ist hervorgegangen aus dem evangelischen Posaunenchor 1949.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege und Ausübung der konzertanten Blasmusik in ihrer gesamten Vielfalt.

Der Verein führt Ausbildung und Schulungen durch um eine kontinuierliche Entwicklung des Orchesters zu gewährleisten und junge Menschen an die Musik heranzuführen.

Alle Einzel- und Gruppenaktivitäten haben sich dem Vereinszweck unterzuordnen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) Aktiven Mitgliedern,
- b) Fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Die Aufnahme wird dem neuen Mitglied schriftlich bestätigt.

Ablehnungen muss der Vorstand nicht begründen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig,
- b) durch Ausschluss,
- c) mit dem Tod des Mitgliedes.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) in grober Weise gegen die Satzung verstößt oder die Interessen und das Ansehen des Vereins verletzt,
- b) die Arbeit des Orchesters und des Musikalischen Leiters vorsätzlich behindert,
- c) trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung ein Jahr in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Es kann mit einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend mit einfacher Mehrheit.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und Herausgabe des Vereinseigentums.

Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden und Sachleistungen ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben Beitrag nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt und begründet.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der festgelegten Tagesordnung einberufen.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- e) Wahl des musikalischen Leiters und dessen Stellvertreter,
- f) Beschlüsse über die Beitragsordnung,
- g) Beschlüsse über die Ehrungsrichtlinien,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidung über Anträge,
- j) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- k) Beschlüsse über die Berufung von Mitgliedern gegen den Ausschluss durch den Vorstand.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; Beschlüsse über Satzungsänderung - auch des Vereinszwecks - und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Zu § 9 e) sind nur die aktiven Mitglieder stimmberechtigt.

Über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

fünf gleichberechtigten Vorsitzenden

dem Rechner (kann entfallen, wenn einer der gleichberechtigten Vorsitzenden dieses Amt übernimmt)

dem Schriftführer (kann entfallen, wenn einer der gleichberechtigten Vorsitzenden dieses Amt übernimmt)

dem Ausbildungsleiter (kann entfallen, wenn einer der gleichberechtigten Vorsitzenden dieses Amt übernimmt)

zwei Vertretern der Jugendleitung

6 Beisitzern

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

a) die Geschäftsführung

b) die Verwaltung des Vermögens

c) die Einberufung der Versammlungen nach § 8 und die Ausführung deren Beschlüsse

d) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB ist jeder Vorsitzende alleine.

Können bei Vorstandswahlen nicht alle Funktionsstellen besetzt werden oder legt ein

Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode sein Mandat nieder, kann bis zur nächsten

(ordentlichen) Mitgliederversammlung ein anderes Vorstands- oder Vereinsmitglied kommissarisch

mit dessen Aufgaben betraut werden. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung muss dann eine entsprechende Nach- oder Neuwahl stattfinden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Jugendleiter wird von den Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

§ 12 Geschäftsführung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand führt die Geschäfte.

Hierzu erlässt er eine Geschäftsordnung die mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen werden muss.

Die Geschäfts- und Kassenführung wird von den Kassenprüfern überprüft.

Dies kann jederzeit erfolgen.

Eine Prüfung muss innerhalb von vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Babenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke –insbesondere der Förderung laienmusikalischer Aktivitäten - zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.02.2017 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung vom 3.9.1976, zuletzt geändert am 03.02.2016